

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Valérian Werbeagentur GmbH

1. Anwendungsbereich, Auftragserteilung

- 1.1 Diese Bedingungen werden Bestandteil aller Verträge (nachfolgend „Auftrag“ oder „Aufträge“) zwischen der Valérian Werbeagentur GmbH (nachfolgend auch „Auftraggeber“) und ihren Lieferanten (nachfolgend „Auftragnehmer“). Sie werden auch Bestandteil aller Aufträge, die die Valérian Werbeagentur GmbH im Namen eines Dritten (z.B. eines Agenturkunden) erteilt, wobei dann der Dritte „Auftraggeber“ im Sinne dieser Bedingungen ist.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten auch für künftige Aufträge, die die Valérian Werbeagentur GmbH im eigenen oder in fremdem Namen erteilt, selbst wenn nicht ausdrücklich auf diese Bedingungen Bezug genommen wird.
- 1.3 Aufträge sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden.

2. Umfang eines Auftrages

Die im Auftrag bestellte Menge ist verbindlich. Mehrmengen werden auch dann nicht vergütet, wenn sie produktionstechnisch bedingt sind.

3. Liefertermine und -fristen, Leistungsort

- 3.1 Soweit Liefertermine oder Lieferfristen vereinbart wurden, sind diese verbindlich (Fixgeschäft gemäß §§ 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB, 376 HGB).
- 3.2 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich und unter Angabe der Gründe zu unterrichten, falls eine Überschreitung von Lieferterminen oder -fristen einzutreten droht. Dabei hat er dem Auftraggeber die mutmaßliche Dauer der Überschreitung mitzuteilen. Vorstehende Verpflichtungen gelten auch, falls der Auftragnehmer die Gründe für die Überschreitung nicht zu vertreten hat.
- 3.3 Die Lieferanschrift stellt den Leistungsort dar. Der Auftragnehmer erbringt die Lieferung auf eigene Kosten und Gefahr.
- 3.4 **Besonderer Hinweis bei Buchungen von Fotomodels oder Darstellern:** Das verspätete Erscheinen oder das Nichterscheinen des Models oder des Darstellers am vereinbarten Produktionsort kann u. a. zu erheblichen Schadensersatzansprüchen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer führen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber daher im Falle einer Verspätung oder Verhinderung des Models oder Darstellers frühestmöglich informieren, um nachteilige Auswirkungen auf die Produktion zu unterbinden.

4. Abnahme

- 4.1 Annahme und Zahlung stellen keine Abnahme dar.
- 4.2 Die Vergütung ist erst nach Abnahme zur Zahlung fällig.

5. Mängel, Untersuchungs- und Rügepflicht

- 5.1 Die Regelungen des § 377 Ziffer (1) bis (3) HGB werden abbedungen, soweit nicht offen erkennbare Mängel vorliegen.
- 5.2 Von einem Mangel wird insbesondere dann ausgegangen, wenn die Lieferungen oder Leistungen unsachgemäß oder unsauber ausgeführt oder die gestellten Aufgaben oder gewünschten Gestaltungen außer Acht gelassen wurden. Gleiches gilt, falls von Weisungen abgewichen wurde oder die Lieferungen oder Leistungen nicht dem neuesten Stand der Technik entsprechen oder von überlassenen Originalen abweichen.

6. Vergütung, Rechnung, Zahlung

- 6.1 Die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarte Vergütung ist verbindlich. Darin sind auch sämtliche Nebenkosten für Verpackung, Porto, Fracht, Zölle, Steuern, sonstige Abgaben, etc. enthalten. Eine zusätzliche Vergütung bei Änderungs- oder Ergänzungswünschen erhält der Auftragnehmer nur dann, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.
- 6.2 Soweit nicht abweichend vereinbart, sind Rechnungen des Auftragnehmers binnen 30 Tagen nach Zugang beim Auftraggeber zur Zahlung fällig. Der Auftraggeber ist zum Abzug von 3% Skonto berechtigt, wenn er eine Rechnung binnen 14 Tagen nach deren Zugang begleicht.

7. Rechtseinräumung

- 7.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber die ausschließlichen Nutzungsrechte an allen Schutzrechten einzuräumen, bzw. zu übertragen, die mit der Erbringung der jeweiligen auftragsgegenständlichen Leistungen erwachsen, insbesondere an Urheberrechten oder Leistungsschutzrechten oder gewerblichen Schutzrechten. Der Auftraggeber ist zur umfassenden körperlichen und unkörperlichen Verwertung für alle beliebigen Zwecke und in allen denkbaren, derzeit bekannten Nutzungsarten und zur Nutzung mittels erst künftig entstehender Technologien (unbekannte Nutzungsarten) berechtigt, insbesondere zur unbegrenzten Vervielfältigung und Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung.
- 7.2 Die Rechtseinräumung bzw. -übertragung erfolgt mit Ablieferung der fertigen (Teil-)Leistung an dem Auftraggeber.
- 7.3 Die Rechtseinräumung bzw. -übertragung erfolgt als ausschließliches Nutzungsrecht unter Ausschluss des Urhebers oder Herstellers oder sonstigen Rechteinhabers, weltweit sowie zeitlich und inhaltlich unbeschränkt.
- 7.4 Die Anmeldung von Schutzrechten bleibt dem Auftraggeber vorbehalten, insbesondere von nationalen oder europäischen Markenrechten oder Geschmacksmusterrechten. Der Auftragnehmer hat alles zu unterlassen, was einem solchen Schutz hinderlich sein könnte.

- 7.5 Der Auftraggeber hat bei jeder der oben genannten Nutzungsarten das Recht, nicht aber die Pflicht, die Werke des Auftragnehmers mit einer Urheberrechtsbezeichnung oder dem Namen des Auftragnehmers zu versehen.
- 7.6 Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, sämtliche durch den Auftragnehmer eingeräumten, bzw. übertragenen Rechte auch Dritten einzuräumen, bzw. auf diese zu übertragen, auch zum Zwecke der Weiterübertragung.
- 7.8 Der vereinbarte Preis beinhaltet auch die Vergütung für die Einräumung bzw. Übertragung der Rechte an der auftragsgegenständlichen Leistung.

8. Zusicherungen, Haftung

- 8.1 Der Auftragnehmer versichert, dass seine vertraglichen Leistungen nicht gegen geltendes Recht verstoßen.
- 8.2 Der Auftragnehmer versichert, dass er Inhaber sämtlicher Urheberrechte und sonstiger Schutzrechte an den betreffenden Leistungen, bzw. Inhaber der ausschließlichen Nutzungsrechte hieran ist und, dass Rechte Dritter durch diese Vereinbarung nicht verletzt sind.
- 8.3 Sollten Dritte berechnigte Ansprüche anmelden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich soweit als möglich um den Erwerb der erforderlichen Nutzungsrechte zu bemühen bzw. seine Leistung so anzupassen, dass sie in gleichwertiger Form frei von Rechten Dritter ist. Die entsprechenden Maßnahmen sind unverzüglich einzuleiten. Die Abänderungspflicht entsteht spätestens mit Vorliegen einer negativen Gerichtsentscheidung im einstweiligen Verfügungsverfahren nach mündlicher Verhandlung.
- 8.4 Sollte der Auftraggeber auf Grund von Leistungen, die vom Auftragnehmer erbracht wurden, in Haftung genommen werden, so verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber, diesen von derlei Haftung freizustellen.
- 8.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Leistungen, einschließlich aller Anregungen, Ideen, Entwürfe und Gestaltungsvorschläge, nicht für andere Auftraggeber zu nutzen oder zu verwerten.

9. Unterlagen des Auftraggebers

- 9.1 Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit einem Auftrag Unterlagen oder Dokumente zu Verfügung stellt, so bleiben diese Eigentum des Auftraggebers. Hierunter fallen insbesondere Zeichnungen, Reproduktionen, Stenzen, Bildvorlagen, Entwürfe, Muster oder sonstige Unterlagen. Der Auftragnehmer wird diese sorgfältig verwahren und nach Beendigung des Auftrages bzw. auf Anforderung des Auftraggebers unverzüglich herausgeben und keine Kopien zurückhalten. Falls der Auftraggeber den entsprechenden Wunsch äußert, wird der Auftragnehmer die Unterlagen und Dokumente über einen Zeitraum von zwei Jahren ohne eine zusätzliche Vergütung archivieren. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer an den Unterlagen und Dokumenten nicht zu.
- 9.2 Alle überlassenen Unterlagen und Dokumente sowie Arbeitsergebnisse dürfen nur zur Erfüllung und Abwicklung des Auftrages verwendet werden.

10. Geheimhaltung

- 10.1 Alle im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich werdenden Informationen des Auftraggebers und/oder seiner Kunden sind auch nach Beendigung des Auftrags durch den Auftragnehmer streng vertraulich zu behandeln.
- 10.2 Imprimaturen und Bemusterungen sind dem Auftragnehmer untersagt.
- 10.3 Nur nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber darf der Auftragnehmer die vertragliche Leistung zu Zwecken der Eigenwerbung verwenden oder auf die Geschäftsverbindung zum Auftraggeber Bezug nehmen.

11. Insolvenz des Auftragnehmers

Sofern der Auftragnehmer insolvent wird oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird, ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Forderung des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber auf Zahlung der vereinbarten Vergütung gepfändet wird und der Auftragnehmer keine Aufhebung der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist erreicht.

12. Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehaltungsrechte, einstweiliger Rechtsschutz

- 12.1 Der Auftragnehmer kann gegen Ansprüche des Auftraggebers nur insoweit aufrechnen, als seine Ansprüche gegen den Auftraggeber unbestritten oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.
- 12.2 Rechte des Auftragnehmers aus dem Auftrag darf dieser nicht abtreten. Dies gilt insbesondere für Vergütungsansprüche.
- 12.3 Der Auftragnehmer kann Zurückbehaltungsrechte, vor allem in Bezug auf den Herausgabeanspruch des Auftraggebers, nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig gerichtlicher festgestellter Forderungen geltend machen.

12.4 Bei Meinungsverschiedenheiten der Parteien im Zusammenhang mit einem Auftrag oder seiner Durchführung verzichtet der Auftragnehmer auf Maßnahmen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

13. Aufträge im eigenen Namen, Aufträge in fremdem Namen

13.1 Soweit Valérie Werbeagentur GmbH den Auftrag in fremdem Namen (z. B. für einen Kunden) erteilt, so steht sie weder für die vertragliche Erfüllung des Dritten noch für dessen Bonität ein, die sie nicht geprüft hat. Soweit in diesen Fällen eine Rechnungsstellung an die Valérie Werbeagentur GmbH erfolgt, ist diese lediglich Dritter i. S. d. § 267 BGB.

13.2 Wenn Valérie Werbeagentur GmbH den Auftrag im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erteilt, aber im Auftrag eines Dritten handelt, so ist die Vergütung des Auftragnehmers erst fällig, wenn Valérie Werbeagentur GmbH diese Vergütung ihrerseits durch den Dritten erhalten hat. Dies gilt unabhängig davon, aus welchem Grund der Dritte nicht an den Valérie Werbeagentur GmbH bezahlt, solange der Grund nicht von dieser zu vertreten ist.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Anderslautende AGB des Auftragnehmers haben keine Gültigkeit.

14.2 Abweichende oder ergänzende individualvertragliche Regelungen bezüglich dieser AGB oder des erteilten Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und gelten nur für den jeweiligen Auftrag.

14.3 Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformklausel. Soweit nach diesen AGB ein Schriftformerfordernis besteht, ist dieses auch durch Telefax oder E-Mail erfüllt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

14.4 Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB oder des Auftrages unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der AGB oder des Auftrages im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

14.5 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers, es sei denn, dass vom Gesetz zwingend ein anderer Ort vorgeschrieben ist. Es gilt deutsches Recht.